

## § RECHT

# NOTSTANDSHILFE

## ANRECHNUNG DES PARTNEREINKOMMENS MÖGLICHERWEISE EU-RECHTSWIDRIG

Betroffener Personenkreis:

Alle Personen, die Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe oder Notstandshilfe als Pensionsvorschuss beim Arbeitsmarktservice beantragt haben bzw. beantragen werden und wegen Anrechnung des Partnereinkommens keine oder nur eine gekürzte Leistung erhalten.



WIEN

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz schreibt derzeit vor, dass auf die Notstandshilfe von Arbeitslosen das Einkommen des Ehepartners oder Lebensgefährten anzurechnen ist. Dadurch kommt es in vielen Fällen zu einer Kürzung bzw. sogar zum gänzlichen Wegfall der Notstandshilfe. Vor allem Frauen sind von dieser unsozialen Rechtslage betroffen, die nicht nur zu schwerwiegenden finanziellen Einbußen, sondern auch zum Wegfall des Krankenversicherungsschutzes und zum Fehlen von Pensionsversicherungszeiten führt.

Die Arbeiterkammer vertritt die Meinung, dass diese Vorgangsweise gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot verstößt. Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat daher ein Musterverfahren beim Verwaltungsgerichtshof angestrengt. Die Arbeiterkammer Wien unterstützt im Interesse der NotstandshilfebezieherInnen diese Initiative. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr einen Beschluss gefasst, wonach ab dessen Veröffentlichung das Arbeitsmarktservice bis zum Abschluss der höchstgerichtlichen Prüfung die entsprechenden Anrechnungsbestimmungen (insb. §§ 33, 36 AIVG, § 2 und 6 Notstandshilfeverordnung) nur mehr dann anwenden darf, wenn die zu beurteilende Rechtsfrage durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden kann.

Das bedeutet:

Anhängige Verfahren werden dann im Berufungsstadium bis zur Entscheidung des Höchstgerichts ausgesetzt bzw. es wird über Berufungen gegen Bescheide der regionalen Arbeitsmarktservice-Geschäftsstelle nur insoweit (vorerst teilweise) entschieden, als auch nach bisheriger Rechtslage eine positive Berufungsentscheidung möglich ist.

Wenn das Höchstgericht in der Folge die rechtlichen Bedenken der Arbeiterkammer teilt und es zu einer Aufhebung der gegenständlichen Bestimmungen kommt, hat das Arbeitsmarktservice die Notstandshilfe bei allen Neuansuchen ohne jegliche Anrechnung des Partnereinkommens auszuzahlen und alle anhängigen und vorerst gestoppten Verfahren in diesem Sinne positiv zu erledigen. Teilt das Höchstgericht diese Bedenken nicht, bleibt es vorerst bei der Anrechnung des Partnereinkommens, wobei beabsichtigt ist, eine Klärung dieser Frage vor dem Europäischen Gerichtshof herbeizuführen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Ausgang dieser Verfahren nicht vorhergesagt werden kann, und auch eine zeitliche Prognose, wie lange diese dauern werden, nicht möglich ist. Achtung: Über Berufungen von Männern wird vorerst vom Arbeitsmarktservice weiterhin entschieden. Gegen negative Berufungsbescheide ist nur

eine individuelle Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof möglich.

Wichtig: Unabhängig von dem hier angesprochenen Rechtsproblem kann ein Bescheid zusätzlich auch aus anderen Gründen rechtswidrig sein (z.B. nicht ordnungsgemäße Berücksichtigung der Freigrenzen bei der Einkommensanrechnung des Partners, Nichtvorliegen einer Lebensgemeinschaft, usw.). Führen Sie diese allenfalls vorliegenden Berufungsgründe unbedingt ebenfalls in der Berufung an!

Damit Sie – bei positivem Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof – Ihren Anspruch auf ungekürzte Notstandshilfe wahren, sollten Sie folgende Vorgangsweise wählen:

### Fall 1:

Sie haben bisher **keinen Antrag auf Notstandshilfe** gestellt (z.B. weil Ihnen auf Grund des Einkommens Ihres Partners davon abgeraten wurde). Stellen Sie möglichst unverzüglich einen Antrag auf Notstandshilfe. Wegen Anrechnung des Partnereinkommens wird Ihrem Antrag durch Bescheid der 1. Instanz keine Folge gegeben. Berufen Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von 14 Tagen im Sinne der Musterberufung (Muster 1). Die vierzehntägige Berufungsfrist wird ab Erhalt/Zustellung des Bescheides gerechnet; Achtung: Bei Hinterlegung des Bescheids am Postamt gilt der 1. Tag der Abholfrist als Tag der Zustellung.

### Variante zu Fall 1:

Sie haben zwar bereits einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt, in der Zwischenzeit aber einen ablehnenden Bescheid erhalten, der noch nicht rechtskräftig ist (d.h., die vierzehntägige Berufungsfrist, gerechnet vom Tag der **Zustellung/des Erhaltes** des Bescheides, ist noch offen). Auch in diesem Fall können Sie dagegen innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung mit der Musterberufung (Muster 1) vorgehen.

### Fall 2:

Sie haben schon vor einiger Zeit **Notstandshilfe beantragt** und wegen Anrechnung des Partnereinkommens einen **inzwischen rechtskräftigen Bescheid** erhalten, mit dem Ihr **Antrag abgewiesen** wurde. Sie beziehen daher derzeit keine Notstandshilfe.

Stellen Sie möglichst **sofort** einen neuerlichen Antrag auf Notstandshilfe. Sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich verändert haben, wird Ihrem Antrag in 1. Instanz bescheidmäßig nicht Folge gegeben werden. Berufen Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von 14 Tagen im Sinne der Musterberufung (Muster 1).

## MUSTER 1

An das Arbeitsmarktservice

.....

..... Wien

Berufungswerber:

(Vorname, Familienname, Adresse, Sozialversicherungsnummer)

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice ..... vom ....., mir zugestellt am ..... wurde meinem Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe keine Folge gegeben. Dagegen erhebe ich innerhalb offener Frist Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Ich habe beim AMS am ..... (Datum der Antragstellung) die Gewährung der Notstandshilfe beantragt.

Durch den hier bekämpften Bescheid bin ich in meinem Recht auf Notstandshilfe gem §§ 33 ff AIVG verletzt worden.

Begründung: Mein Anspruch auf Notstandshilfe wurde deswegen verneint, weil das Einkommen meines Partners im Hinblick auf die §§ 2 ff Notstandshilfe-VO zu hoch ist. Die Berücksichtigung des Partnereinkommens ist jedoch rechtswidrig:

Die Notstandshilfe ist eine Leistung im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG. Das darin verankerte Diskriminierungsverbot gelangt unmittelbar zur Anwendung. In Anbetracht des Vorranges des EU-Rechts dürfen daher die §§ 36 AIVG iVm § 6 der Notstandshilfeverordnung in Österreich nicht mehr angewendet werden.

Weiters führe ich folgende Berufungsgründe an: .....

Ich stelle daher den **Antrag**, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben und mir die **Notstandshilfe in voller Höhe** zu gewähren.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

Persönlich beim AMS abgeben (Empfangsbestätigung auf Kopie geben lassen), per FAX (Wien: 87871 – 71 189), oder eingeschrieben per Post schicken

## MUSTER 2

An das Arbeitsmarktservice

.....

..... Wien

AntragstellerIn:

(Vorname, Familienname, Adresse, Sozialversicherungsnummer)

Ich habe beim AMS am ..... (Datum der Antragstellung) die Gewährung der Notstandshilfe beantragt.

Mit Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice ..... vom ....., wurde mir der Bezugszeitraum und die Höhe meines Notstandshilfetagatzes – unter Anrechnung des Einkommens meines Ehemannes/Lebensgefährten – mitgeteilt.

Mein Anspruch auf Notstandshilfe wurde deswegen gekürzt, weil das Einkommen meines Partners im Hinblick auf die §§ 2 ff Notstandshilfe-VO angerechnet wurde. Die Berücksichtigung des Partnereinkommens ist jedoch rechtswidrig:

Die Notstandshilfe ist eine Leistung im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG. Das darin verankerte Diskriminierungsverbot gelangt unmittelbar zur Anwendung. In Anbetracht des Vorranges des EU-Rechts dürfen daher die §§ 36 AIVG iVm § 6 der Notstandshilfeverordnung in Österreich nicht mehr angewendet werden.

Ich stelle daher den **Antrag**, mir einen Feststellungsbescheid über die Berechnung der Höhe meiner Notstandshilfe auszustellen, damit ich dagegen im Rechtsmittelweg vorgehen kann.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

Persönlich beim AMS abgeben (Empfangsbestätigung auf Kopie geben lassen), per FAX (Wien: 87871 – 71 189), oder eingeschrieben per Post schicken

### Fall 3:

**Sie beziehen** derzeit **Notstandshilfe**. Die Notstandshilfe gelangt nur **gekürzt** zur Auszahlung, **weil das Einkommen Ihres Partners angerechnet wird**.

Verlangen Sie die Ausstellung eines Feststellungsbescheides (Muster 2). Berufen Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von 14 Tagen im Sinne der Musterberufung (Muster 3).

### Fall 4:

Sie haben einen **noch nicht rechtskräftigen Bescheid** erhalten, mit dem Sie zur **Rückzahlung von Notstandshilfe** aufgefordert werden, **da das Einkommen Ihres Partners nicht ausreichend berücksichtigt wurde**.

Berufen Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von 14 Tagen im Sinne der Musterberufung (Muster 4).

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,  
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,  
Redaktion: Abt. IF, Telefon: 501 65 2210.  
FAX 501 65 2242, Internet: <http://www.akwien.at>  
E-Mail: [akmailbox@akwien.at](mailto:akmailbox@akwien.at)  
Verlags- und Herstellort: Wien

## MUSTER 3

An das Arbeitsmarktservice

.....  
..... Wien

Berufungswerber:

(Vorname, Familienname, Adresse, Sozialversicherungsnummer)

Mit Feststellungsbescheid des Arbeitsmarktservice ..... vom ....., mir zugestellt am ..... wurde mir die Berechnung und Höhe meiner Notstandshilfe mitgeteilt.

Dagegen erhebe ich innerhalb offener Frist Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Ich habe beim AMS am ..... (Datum der Antragstellung) die Gewährung der Notstandshilfe beantragt.

Durch den hier bekämpften Bescheid bin ich in meinem Recht auf Notstandshilfe gem. §§ 33 ff AIVG verletzt worden.

Begründung: Mein Anspruch auf Notstandshilfe wurde deswegen gekürzt, weil das Einkommen meines Partners im Hinblick auf die §§ 2 ff Notstandshilfe-VO angerechnet wurde. Die Berücksichtigung des Partnereinkommens ist jedoch rechtswidrig:

Die Notstandshilfe ist eine Leistung im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG. Das darin verankerte Diskriminierungsverbot gelangt unmittelbar zur Anwendung. In Anbetracht des Vorranges des EU-Rechts dürfen daher die §§ 36 AIVG iVm § 6 der Notstandshilfeverordnung in Österreich nicht mehr angewendet werden.

Weiters führe ich folgende Berufungsgründe an: .....

Ich stelle daher den Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben und mir die Notstandshilfe in voller Höhe zu gewähren.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

Persönlich beim AMS abgeben (Empfangsbestätigung auf Kopie geben lassen), per FAX (Wien: 87871 – 71 189), oder eingeschrieben per Post schicken

## MUSTER 4

An das Arbeitsmarktservice

.....  
..... Wien

Berufungswerber:

(Vorname, Familienname, Adresse, Sozialversicherungsnummer)

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice ..... vom ....., mir zugestellt am ..... wurde meine Notstandshilfe für den Zeitraum ..... bis ..... widerrufen und ich zur Rückzahlung von € ..... verpflichtet, da sie mir unter Anrechnung des Partnereinkommens nicht in dieser Höhe zugestanden wäre.

Dagegen erhebe ich innerhalb offener Frist Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Ich habe beim AMS am ..... (Datum der Antragstellung) die Gewährung der Notstandshilfe beantragt.

Durch den hier bekämpften Bescheid bin ich in meinem Recht auf Notstandshilfe gem. §§ 33 ff AIVG verletzt worden.

Begründung: Mein Anspruch auf Notstandshilfe wurde deswegen gekürzt, weil das Einkommen meines Partners im Hinblick auf die §§ 2 ff Notstandshilfe-VO angerechnet wurde. Die Berücksichtigung des Partnereinkommens ist jedoch rechtswidrig:

Die Notstandshilfe ist eine Leistung im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG. Das darin verankerte Diskriminierungsverbot gelangt unmittelbar zur Anwendung. In Anbetracht des Vorranges des EU-Rechts dürfen daher die §§ 36 AIVG iVm § 6 der Notstandshilfeverordnung in Österreich nicht mehr angewendet werden.

Weiters führe ich folgende Berufungsgründe an: .....

Ich stelle daher den Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben und mir die Notstandshilfe in voller Höhe zu gewähren.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

Persönlich beim AMS abgeben (Empfangsbestätigung auf Kopie geben lassen), per FAX (Wien: 87871 – 71 189), oder eingeschrieben per Post schicken